



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Der neue Vorsorgeausgleich

Überblick und ausgewählte Fragen zur Umsetzung

Vortragsabend Solothurnischer Juristenverein, 22.11.2016

Dr. Franziska Grob, BSV



1. Die Revision im Überblick

2. Vorsorgeausgleich in den 3 Situationen:

1: Vorsorgeausgleich vor Eintritt eines Vorsorgefalles

2: Vorsorgeausgleich bei Invalidenrentnern und –rentnerinnen vor dem Rentenalter

3: Vorsorgeausgleich im Rentenalter

3. Einholen von Informationen im Hinblick auf die Scheidung



Die Revision im Überblick

- **Kernpunkt:**
 - Vorsorgeansprüche werden künftig auch dann geteilt, wenn ein Ehegatte bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits eine Rente bezieht (Lösung des Problems der «*geschiedenen Witwen*»)
- **Weitere Neuerungen**
 - Mehr Flexibilität, wenn eine angemessene Vorsorge gewährleistet ist
 - Neuer Stichtag: Einleitung des Scheidungsverfahrens
 - Vorschriften zur Aufteilung der übertragenen Vorsorgemittel auf den obligatorischen und überobligatorischen Teil der Vorsorge
 - Vorsorgeguthaben aus Scheidung können bei der Auffangeinrichtung BVG in eine Rente umgewandelt werden
 - Erweiterung der Meldepflichten gegenüber der Zentralstelle 2. Säule
 - Übergangsregelung: Umwandlung bestehender Renten unter bestimmten Voraussetzungen



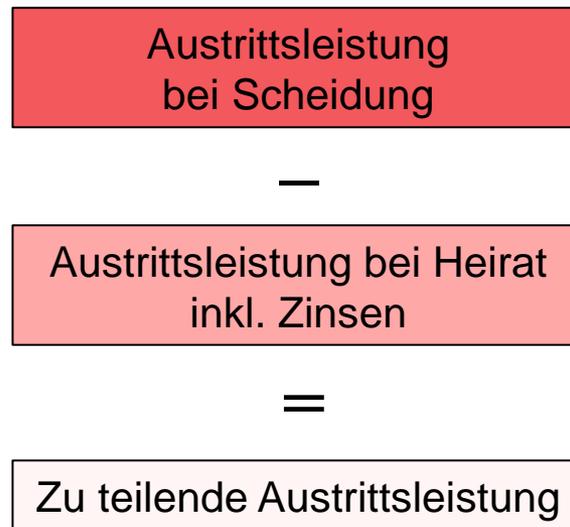
Etappen der Revision

- 2007: Einsatz einer Expertenkommission
- 2009: Vernehmlassung zum Vorentwurf
- 2013: Botschaft des Bundesrats
- 19. Juni 2015: Schlussabstimmung
- 1. Januar 2017: Inkrafttreten



Vorsorgeausgleich vor Eintritt eines Vorsorgefalls (Art. 123 ZGB)

- Die bisherige Regelung gilt weiterhin: Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen werden hälftig geteilt
- Gegenseitige Ansprüche der Ehegatten auf Austrittsleistungen werden verrechnet





Vorsorgeausgleich bei Invalidenrentnern und –rentnerinnen *vor* dem Rentenalter (Art. 124 ZGB)

- Teilung analog zu derjenigen vor dem Vorsorgefall
- Als Austrittsleistung gilt der Betrag, auf den bei Wiedereingliederung Anspruch bestünde (=hypothetische Austrittsleistung, vgl. Art. 2 Abs. 1^{ter} FZG)
- Nach Übertragung von hypothetischer Austrittsleistung wird die Invalidenrente gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung gekürzt (Art. 24 Abs. 5 BVG)

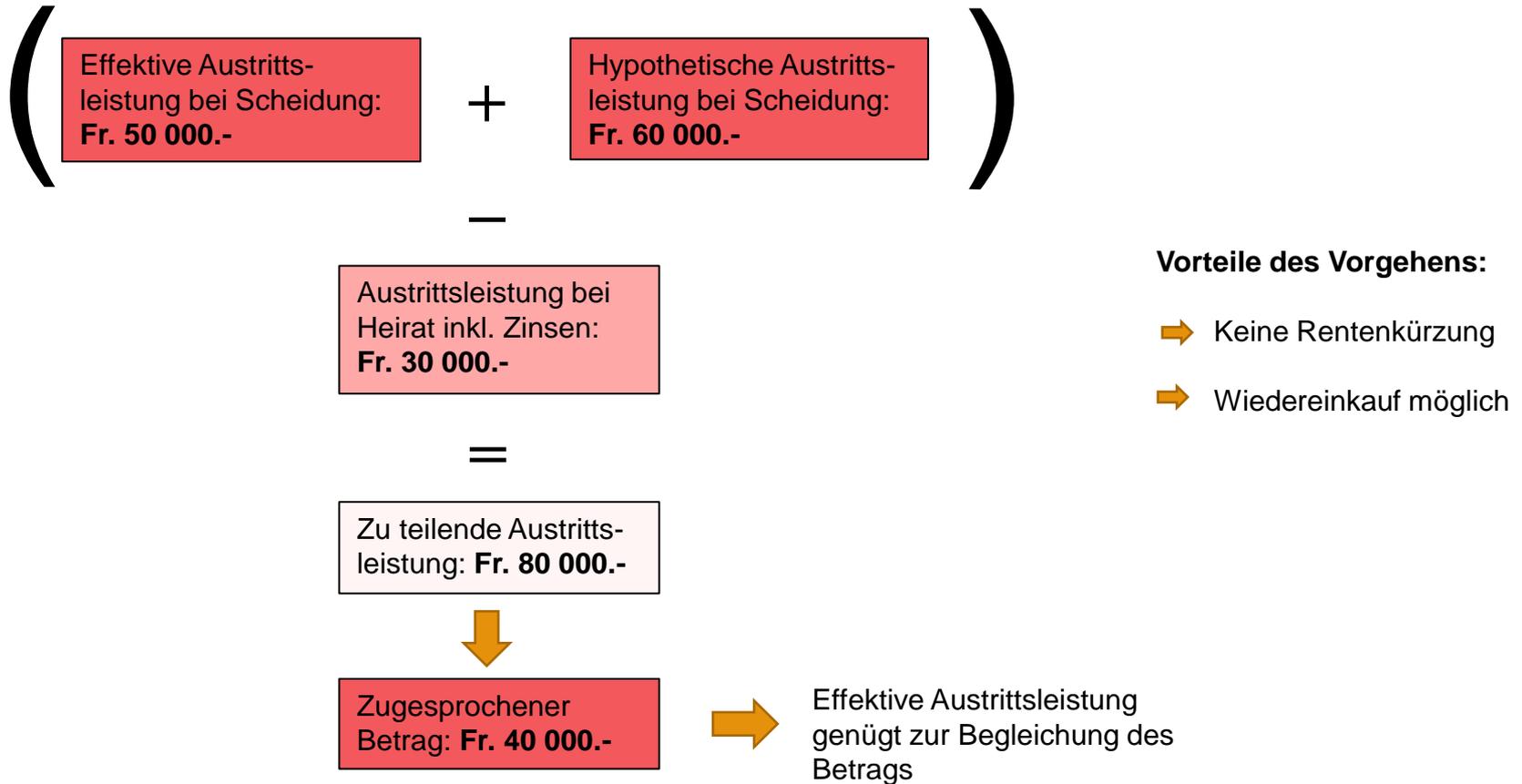


Ausgewählte Umsetzungsfragen

- Vorgehen bei teil-invaliden Ausgleichsverpflichteten
- Beachtung der Vorsorgebedürfnisse
- Unzumutbarkeit des Ausgleichs aus Vorsorgemitteln
- Vorgehen bei Überentschädigungskürzung



Vorgehen bei teil-invaliden Ausgleichsverpflichteten





Beachtung der Vorsorgebedürfnisse

- Vom Grundsatz der hälftigen Teilung der Austrittsleistung kann das Gericht u.a. aufgrund der Vorsorgebedürfnisse abweichen (Art. 124b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).
 - Erlaubt unbillige Entscheide zu vermeiden
 - Wichtig: Vorsorgebedürfnisse *beider* Ehegatten müssen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden!
- Bei invaliden Versicherten vor dem Rentenalter rechtfertigt es sich, ein Abweichen von der hälftigen Teilung aufgrund der Vorsorgebedürfnisse zu prüfen; denn:
 - Die Übertragung von hypothetischer Austrittsleistung führt in der Regel sofort oder zumindest im Rentenalter zu einer kleineren Rente
 - Das Gesetz sieht keinen Anspruch auf Wiedereinkauf der Lücke vor, die durch Übertragung hypothetischer Austrittsleistung entsteht.



Beispiel für die Abweichung von der hälftigen Teilung aufgrund der Vorsorgebedürfnisse

- Ein Invalidenrentner hat während der Ehe mehr Austrittsleistung erworben als die Ehefrau und ist folglich ausgleichsverpflichtet.
- Keine klassische Rollenteilung während der Ehe, beide sorgten in ähnlichem Ausmass für Erwerbseinkommen, Kinder und Haushalt.
- Der unterschiedliche Aufbau der Vorsorge während der Ehe ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass die Frau 10 Jahre jünger ist (tieferes Einkommen und zusätzlich tiefere Altersgutschriften).
- Man kann davon ausgehen, dass die Frau aus eigenen Kräften noch eine solide Vorsorge aufbauen kann, die derjenigen des Mannes in etwa entspricht oder diese sogar übersteigt.
- Dem Mann ist als Invalidenrentner hingegen eine Verbesserung der Vorsorge nicht mehr möglich.



Die hälftige Teilung kann hier unbillig sein: Dem Vorsorgebedürfnis des Mannes an einer Existenz sichernden Rente, steht kein entsprechendes Vorsorgebedürfnis der Frau entgegen.



Unzumutbarkeit des Ausgleichs aus Vorsorgemitteln

- Vom Prinzip, dass der Vorsorgeausgleich aus Vorsorgemitteln vollzogen werden soll, kann bei Unzumutbarkeit abgewichen werden (Art. 124d ZGB).
- Voraussetzungen:
 - Unzumutbarkeit
 - Abwägen der Vorsorgebedürfnisse *beider* Ehegatten
 - Genügend freies Kapital für eine Kapitalabfindung steht zur Verfügung
- Folge:
 - Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten auf eine Kapitalabfindung (keine Rente).
 - Gericht kann bestimmen, dass diese in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten einbezahlt wird (Art. 22f Abs. 3 FZG)



Beispiel für die Unzumutbarkeit des Ausgleichs aus Vorsorgemitteln

- Eine Invalidenrentnerin hat während der Ehe mehr Austrittsleistung erworben als der Ehemann und ist folglich ausgleichsverpflichtet.
- Nach Übertragung von hypothetischer Austrittsleistung würde die Invalidenrente gekürzt. Die Kürzung kann nicht durch Wiedereinkauf verhindert werden.
- Die Frau hat vor ein paar Jahren ein grösseres Vermögen geerbt.
 - ➔ **Es ist unzumutbar, die Übertragung hypothetischer Austrittsleistung anzuordnen, wenn es dem Vorsorgebedürfnis der Frau entspricht, eine möglichst hohe Invalidenrente zu bewahren. Für den Mann entsteht kein Nachteil, wenn er anstelle der hypothetischen Austrittsleistung eine Kapitalabfindung (allenfalls nach den Modalitäten von Art. 22f Abs. 3 FZG erhält)**



Vorgehen bei Überentschädigungskürzung vor dem Rentenalter (Art. 25a BVV 2 / Art. 124 Abs. 3 ZGB)

- Die hypothetische Austrittsleistung kann nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn
 - die Invalidenrente gekürzt ist; und
 - das Zusammentreffen mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung Grund für die Kürzung ist
- ➔ **Dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten wird wegen Unmöglichkeit des Ausgleichs aus Vorsorgemitteln eine angemessene Entschädigung zugesprochen (Art. 124e ZGB)**
- **Ausnahmefall:**
 - Es fliessen zusätzlich zu den Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung Kinderrenten; und
 - ohne Anspruch auf Kinderrenten würde die Invalidenrente nicht gekürzt
- ➔ **Die hypothetische Austrittsleistung kann für den Ausgleich verwendet werden.**



Vorsorgeausgleich im Rentenalter (Art. 124a ZGB)

- Zusprechung eines Rentenanteils an den ausgleichsberechtigten Ehegatten
 - Mathematisch korrekte Teilung ist nicht möglich
 - nach Ermessen des Gerichts
 - Berücksichtigung der Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten
 - Wegweisend ist der Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erwirtschafteten Vorsorgeansprüche
- Der zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente für den ausgleichsberechtigten Gatten umgerechnet
- Übertragung:
 - In Vorsorge des Ausgleichsberechtigten
 - Direkt an den Ausgleichsberechtigten (im Alter oder bei Invalidität)
 - Überweisung in Kapitalform kann vereinbart werden



Ausgewählte Umsetzungsfragen

- Schätzung des ehelichen Teils der Altersrente mithilfe der Tabelle in der Botschaft
- Umrechnung des zugesprochenen Rentenanteils
- Besondere Beachtung der Vorsorgebedürfnisse, wenn erst ein Ehegatte im Rentenalter ist
- Vorgehen bei Überentschädigungskürzung



Schätzung des ehelichen Teils der Altersrente

- Der Teilung sollen grundsätzlich nur Vorsorgeansprüche unterliegen, die während der Ehe erworben wurden.
- Bei Scheidungen im Rentenalter kann dieser Grundsatz nicht schematisch angewendet werden
- Tabelle im Anhang der Botschaft:
 - Orientierungshilfe für die Schätzung des ehelichen Teils der Altersrente
 - Tabelle ist nicht verbindlich; muss nicht schematisch angewendet werden (schränkt das gerichtliche Ermessen nicht ein).
 - Grundsätzlich sollen bei beiden Gatten die «gleiche Anzahl Jahre» geteilt werden (Fallbeispiel 1).



Schätzung des ehelichen Teils der Altersrente: Beispiel

Alter bei Heirat: **45**

Alter bei Rentenbeginn: **65**

Alter bei Einleitung des Scheidungsverfahrens: **69**

Wert aus Tabelle: Heirat 45 / Rentenbeginn 65: **66%**

Jahre nach Rentenbeginn: $4 \times 2.5 = \mathbf{10\%}$

Ergebnis: $66\% + 10\% = \mathbf{76\%}$



Umrechnung des zugesprochenen Rentenanteils (Art. 124a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB)

- Die Vorsorgeeinrichtung muss den zugesprochenen Rentenanteil in eine lebenslange Rente für den ausgleichsberechtigten Ehegatten umrechnen
- Einheitliche Formel für die Umrechnung (Excel-Umrechnungstool auf Internetseite des BSV)
- Massgebender Zeitpunkt für die Umrechnung: Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils.



Umrechnung des zugesprochenen Rentenbetrags in eine lebenslange Rente

Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils

Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils 29.03.2017

Zugesprochener Rentenbetrag

Zugesprochener Rentenbetrag, in Franken Fr. 850

Angaben zum verpflichteten Ehegatten

Geburtsdatum 06.06.1949

Geschlecht (w / m) m

Reglementarische Ehegattenrente, in % der laufenden Rente 60%

Angaben zum berechtigten Ehegatten

Geburtsdatum 07.07.1957

Geschlecht (w / m) w

Lebenslange Rente

Umgerechnete lebenslange Rente, in Franken Fr. 740

Berechnet mit den versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2015, 2.75%, 2017 (KJ)

© Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2016

PROVISION



Beachtung der Vorsorgebedürfnisse

- Bei Teilung der Vorsorgeansprüche nach dem Rentenalter müssen die Vorsorgebedürfnisse immer beachtet werden (Art. 124a Abs. 1 ZGB)
- Vorsorge wird nicht mehr aufgebaut
- Lücken können nicht mehr geschlossen werden
- Besondere Beachtung, wenn erst ein Ehegatte im Rentenalter ist, der hingegen noch im Aufbauprozess ist (Fallbeispiel 2)



Vorgehen bei Überentschädigungskürzung nach dem Rentenalter (Art. 25b BVV 2 / Art. 124a Abs. 3 ZGB)

Hintergrund:

- BVG-Invalidenleistungen sind lebenslängliche Leistungen
- Sie können auch im Rentenalter wegen Überentschädigung gekürzt sein
- Vorsorgeeinrichtungen sollen nicht nach einer Scheidung insgesamt mehr bezahlen müssen, als ohne Scheidung



Vorgehen bei Überentschädigungskürzung nach dem Rentenalter (Art. 25b BVV 2 / Art. 124a Abs. 3 ZGB)

Vorgehen:

- Zu übertragender Rentenanteil wird anhand der ungekürzten Rente bestimmt
- Ausbezahlte Rente deckt den zugesprochenen Rentenanteil
 - Der zugesprochene Rentenanteil kann sofort vollständig an den ausgleichsberechtigten Gatten geleistet werden.
- Ausbezahlte Rente ist kleiner als der zugesprochene Rentenanteil
 - 1. Schritt: die ausbezahlte Rente wird sofort (umgerechnet) an den ausgleichsberechtigten Gatten geleistet (Art. 25b Abs. 3 Bst. a BVV 2).
 - 2. Schritt: nach dem Tod des verpflichteten Gatten oder sobald die ausbezahlte Rente den zugesprochenen Rentenanteil deckt wird der gesamte zugesprochene Rentenanteil an den ausgleichsberechtigten Gatten geleistet (Art. 25b Abs. 3 Bst. b BVV 2)
 - Für den dazwischen liegenden Zeitraum ist eine angemessene Entschädigung zuzusprechen (Art. 25b Abs. 3 Bst. c BVV 2)



Einholen von Informationen im Hinblick auf die Scheidung – bei den Einrichtungen

- Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen haben im Hinblick auf eine Scheidung den Versicherten oder dem Gericht die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs notwendigen Auskünfte zu geben.
- Beispiel für notwendige Informationen:
 - Austrittsleistung bei Eheschliessung
 - Austrittsleistung bei Einleitung des Scheidungsverfahrens
 - Höhe von WEF-Vorbezügen
- Das BSV arbeitet ein Musterformular (Fragebogen mit Kästchen) für die Anfrage an die Vorsorgeeinrichtung aus:
 - Kein Zwang zur Verwendung
 - Soll den verschiedenen Situationen angepasste Anfragen erlauben
 - Dient der Nachvollziehbarkeit der gemeldeten Beträgen



Einholen von Informationen im Hinblick auf die Scheidung – bei der Zentralstelle 2. Säule

- Hintergrund:
 - Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen neu jährlich alle Personen, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Guthaben führten, bis Ende Januar der Zentralstelle 2. Säule melden (Art. 24a FZG)
- Bedeutung für den Vorsorgeausgleich:
 - Gerichte, Versicherte und mit deren Einverständnis die Anwälte können im Rahmen eines Scheidungsverfahrens die Zentralstelle anfragen, welche Einrichtungen ein Guthaben für den Versicherten führen.
 - Die Anfrage stellt sicher, dass alle Vorsorgeguthaben bei der Teilung berücksichtigt werden.



Weitergehende Informationen des BSV

- In den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge:
 - Orientierungstafeln: welche Vorsorgesituation liegt vor? (vor/nach Rentenalter, IV-Rente, Überentschädigungskürzung)
 - Zusammenstellung von Fragen und Antworten aus der Praxis
- Geplant: Musterformular (Folie 23)

www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/aktuell/index.html?lang=de